

5. 1. In welchem Verhältnis stehen die Strafvorschriften der §§ 185 und 186 StGB. zueinander?
2. Kann der Rechtfertigungsgrund des § 193 StGB. als ein Fall der „Interessenkollision“ erachtet werden?

I. Straffenat. Ur. v. 18. Februar 1930 g. R. I 692/29.

I. Schöffengericht Darmstadt.

II. Landgericht daselbst.

Aus den Gründen:

In der Nummer 25 des Jahrgangs 1929 des D., einer „kritischen Wochenschrift für S.“, ist ein Artikel mit der Überschrift „Die Heag“, erschienen, der unter anderem folgende Sätze enthält: „Befriedigt werden die Aktionäre ihre Kupons einlösen, und kaum einer wird sich dabei den Sinn von dem üblen Nebengedanken trüben lassen, daß diese Dividende zum großen Teil aus einem Nepp des wehrlosen Publikums herrührt, dem man seit mindestens 10 Jahren unter den Augen einer sorgsamsten Stadtverwaltung das Geld mit gänzlich ungerechtfertigten Tarifen aus der Tasche lockte. Wir wollen hier von nichts anderem reden, sondern wieder nur die unglaubliche Tatsache anziehen, daß es hier eine halb öffentliche Gesellschaft jahrelang wagen kann, die Hauptverbindung zwischen Bahnhof und Stadt zu einer gemeinen Erpressung auszunützen, während man auf der nebensächlichen Parallellinie für billiges Geld eine weitere Strecke befördert wird. Diese unglaubliche Tatsache ist land- und stadtbekannt; aber kein verantwortlicher Mann rührt sich, diese mittelalterliche Erpressung — die fast einem Dktroi auf einreisende Personen gleichkommt — abzustellen. Denn wer wollte wagen, gegen die allmächtige Heag aufzurücken. Mögen sich also die Heag-Aktionäre ihre Dividende gut schmecken lassen, die sich mindestens zu einem Drittel aus jenen 5-Pfg.-Stücken zusammensetzt, welche man auf der R.-Straße dem fahrenden Publikum aus der Tasche stiehlt“. Der Angeklagte hat als verantwortlicher Schriftleiter gezeichnet und sich als Verfasser des Artikels bekannt. Er ist wegen eines Vergehens nach den §§ 185, 186, 200 StGB., § 20 PreßG. angeklagt und vom Schöffengericht einer Beleidigung im Sinn der §§ 185, 200 StGB. in bezug auf die Direktoren Bo. und Br., die Mitglieder des Vorstandes der Heag, schuldig

erkannt worden. Die Berufungen des Angeklagten und des Staatsanwaltes gegen dieses Urteil wurden verworfen. Das Berufungsgericht verweist im vollen Umfang auf die Gründe des schöffengerichtlichen Urteils, enthält aber auch noch ergänzende Ausführungen.

Die Revision des Angeklagten, in der falsche Anwendung des sachlichen Rechts, insbesondere der §§ 185, 192, 193 StGB. gerügt wird, ist unbegründet.

1. In den in Bezug genommenen Gründen des schöffengerichtlichen Urteils ist unter anderem ausgeführt, der Angeklagte habe sich gegenüber den Direktoren Bo. und Br. nur der Beleidigung gemäß § 185 StGB. schuldig gemacht; es komme also auf den von ihm angebotenen Wahrheitsbeweis nicht an; anders wäre es, wenn er wegen übler Nachrede nach § 186 StGB. angeklagt wäre; dann wäre die Erweislichkeit der von ihm behaupteten Tatsachen rechtlich von Bedeutung; ein solches Vergehen liege hier nicht vor. Diese Ausführungen geben zu Bedenken Anlaß. Abgesehen davon, daß in der Anklage und im Eröffnungsbeschuß ausdrücklich auch der § 186 StGB. mit angeführt ist, hätte diese Vorschrift auch dann angewendet werden müssen, wenn die Anklage nur auf eine Beleidigung aus § 185 StGB. gelautet, die Hauptverhandlung aber ergeben hätte, daß die in der Anklage bezeichnete Tat sich als üble Nachrede im Sinn des § 186 StGB. darstelle (§ 264 StPD.). Dazu kommt, daß auch in den Fällen des § 185 StGB. grundsätzlich die Führung des Wahrheitsbeweises nicht ausgeschlossen ist; abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Fall, daß es sich um die Behauptung einer ehrenrührigen Tatsache gegenüber dem Beleidigten handelt, kann auch bei einer rein formalen Beleidigung die Wahrheit einer hierin gelegenen oder mit ihr verbundenen Behauptung tatsächlicher Natur mindestens für die Strafzumessung von Bedeutung sein. Es kann deshalb auch in der Regel ein gegenüber einer Anklage aus § 186 StGB. angebotener Wahrheitsbeweis nicht lediglich unter dem Gesichtspunkt abgelehnt werden, daß, selbst wenn der Beweis erbracht werden könnte, doch gemäß § 192 StGB. eine Bestrafung wegen Beleidigung aus § 185 StGB. eintreten müßte (vgl. RMSt. Bd. 1 S. 260; RMG. Bd. 13 S. 112 [115], Bd. 17 S. 65 [67]). Das Berufungsgericht hat nun aber zu diesem Punkt folgendes bemerkt: „Mit Recht hat das Gericht erster Instanz den § 185 StGB.

seinem Urteil zugrunde gelegt und entgegen der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft den § 186 StGB. ausgeschlossen. Denn § 186 stellt gegenüber § 185 den engeren Tatbestand auf, indem er die Behauptung bestimmter, den Beleidigten verächtlich machender Tatsachen gegenüber anderen Personen in Beziehung auf den Beleidigten unter Strafe stellt, während hier die strafbare Handlung auf Seiten des Angeklagten nur in formalen Beleidigungen erblickt werden kann.“ Das Berufungsgericht hat hiernach selbständig geprüft, ob der Tatbestand des § 186 oder jener des § 185 vorliege, und ist hierbei offenbar von dem richtigen Grundsatz ausgegangen, daß es darauf ankomme, ob bestimmte ehrenrührige Tatsachen behauptet oder nur ein allgemeines abfälliges Werturteil gefällt worden ist. Die Frage, ob eine Rundgebung im einen oder anderen Sinn aufzufassen ist, liegt nicht ausschließlich auf tatsächlichem Gebiet. Rechtsirrig wäre es, wenn ein abfälliges Werturteil, das zu bestimmten die Ehre berührenden Tatsachen, oder eine Behauptung ehrenrühriger innerer Tatsachen (von Beweggründen, Zwecken), die zu bestimmten äußeren Geschehnissen in erkennbare Beziehung gesetzt sind, von der Anwendung des § 186 StGB. ausgeschlossen würden. Die Grenzen zwischen der Behauptung einer ehrenrührigen — äußeren oder inneren — Tatsache und einem bloßen Werturteil ist aber flüchtig und daher jedenfalls in weitem Umfang Sache tatsächlicher Auslegung (vgl. RGSt. Bd. 1 S. 52, Bd. 29 S. 40, Bd. 55 S. 129 [131 f.]; RGMspr. Bd. 8 S. 649, Bd. 9 S. 179; RMG. Bd. 17 S. 65). Die Annahme des Berufungsgerichts, daß in der Rundgebung des Angeklagten nur ein allgemeines Werturteil über die Leiter der Heag zu erblicken sei, kann nicht als rechtsirrig erachtet werden. Dieses Werturteil fußt allerdings auf der Tatsache, daß die für die Tarifpolitik in erster Linie mitverantwortlichen Leiter der Heag Tariffätze vorgeschlagen oder gebilligt haben, die von einem Teil der Bevölkerung, darunter auch vom Angeklagten, als übermäßig und deshalb als ungerechtfertigt erachtet werden. Durch ihre Behauptung wird aber die Ehre der angegriffenen Direktoren noch in keiner Weise berührt. Das gleiche gilt auch für die Fällung des nicht näher begründeten Werturteils, daß der Tarif nicht gerechtfertigt sei. Über die Frage, ob ein Tariffatz berechtigt oder unberechtigt ist, pflegen die Meinungen auch unter sittlich hochstehenden und sozial denkenden

Menschen weit auseinanderzugehen; die bloße Aufstellung der Behauptung, daß ein Tariffaß, insbesondere im Hinblick auf die für andere Linien geltenden Sätze, nicht gerechtfertigt sei, würde wohl kaum je als Grundlage für eine Anklage wegen Beleidigung dienen können. Die hiermit verbundenen ehrenrührigen Ausführungen aber, durch welche der von den Leitern der Heag gebilligte Tarif als Mepp, als Diebstahl und mittelalterliche gemeine Erpressung am Publikum bezeichnet wird, enthalten, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, nur ein ganz allgemeines Werturteil, nicht die Behauptung irgend einer bestimmten ehrenrührigen äußeren oder inneren Tatsache, über die ein Wahrheitsbeweis erhoben werden könnte. Es ist schon vom Schöffengericht hervorgehoben worden, daß der Angeklagte nicht etwa das Vorliegen eines Verhaltens behaupten wolle, das die bestimmten Tatbestandsmerkmale des Betrugs, des Diebstahls oder der Erpressung im strafrechtlichen Sinn enthalte, sondern nur ein Verhalten, das diesen Vergehen moralisch gleichzuachten sei. Es fehlt aber an jeder näheren Kennzeichnung, welche äußeren oder inneren Tatsachen die Grundlage für diese Gleichstellung bilden sollen. Die Annahme einer formalen Beleidigung nach § 185 StGB. ist daher nicht zu beanstanden. Was an Tatsachen behauptet ist, ist bei der Strafzumessung zugunsten des Angeklagten verwertet.

2. Die Voraussetzungen des § 193 StGB. sind — vorbehaltlich der Einschränkung am Schluß der Vorschrift — zugunsten des Angeklagten als gegeben erachtet worden. Es wurde ihm nicht nur zugestanden, daß er über die gewerblichen Leistungen der Heag und ihrer Leiter, also auch über deren Tarifpolitik, ein tadelndes Urteil abgeben durfte, selbst wenn sich die verantwortlichen Personen hierdurch gekränkt fühlen konnten. Es wurde darüber hinaus angenommen, daß der Angeklagte als Bürger der Stadt und als Benutzer der Straßenbahn die Äußerungen in dem Artikel an sich zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht hat. Daß hierbei der Gesichtspunkt des Notstands (im weitesten Sinn) — der „Interessentollision“ — zugrunde gelegt wurde, entspricht der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGE. Bd. 62 S. 83 [92ff.], Bd. 63 S. 202). Der Angeklagte wäre auch von diesem Gesichtspunkte aus nicht gehindert gewesen, ihm bekannt gewordene äußere oder innere Tatsachen, welche die Tarifpolitik als wirtschaftlich, sozial oder sittlich verwerflich hätten

---

erscheinen lassen, nach pflichtgemäßer Prüfung (RGSt. Bd. 63 S. 204) zu erwähnen und zu erörtern. Er hat es aber vorgezogen, statt dessen ein nicht weiter begründetes allgemeines beschimpfendes Werturteil zu fällen. Aus der beschimpfenden Form haben die Vorderichter auf die Absicht der Beleidigung geschlossen, durch die den Rechtfertigungsgründen des § 193 StGB. ihre strafbefreiende Wirkung genommen wird. Hierin ist ein Rechtsirrtum nicht zu erkennen.